J. pract.
187
h

Bibl. Lipp.
No 3516.

<36622843190013 S
<36622843190013
Bayer. Staatsbibliothek

J. pract. 187 h

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

einige

Vortheile

für

Canzley-Verwandte und Gelehrte,

in Absicht auf Acten-Verzeichnisse, Auszüge und Register, desgleichen auf Sammlungen zu künfftigen Schrifften, und würckliche Ausarbeitung derer Schrifften.

1773.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dem mehrmaligen münd- und schrifftlichen Ansuchen von Personen allerley Standes ein Genügen zu leisten, habe ich gegenwärtige Aufsäze verfertiget, und endlich auch, um das mühsame Abschreiben zu erspahren, selbige dem Druck überlassen.

Es gehören dise Aufsäze, wie ich selbiger wohl weiß, unter diejenige, welche dem Verfasser in der gelehrten Welt keinen Namen machen können; genug aber, wann dadurch einiger, oder auch mancher, Nuzen verschaf-

set wird; woran mich die Erfahrung nicht zweiflen lässet. Der Augenschein machet freilich alles faßlicher, und selbiger stehet Jedem bey mir zu Diensten.

Da ich auch bey meinem jezigen Alter mich nicht entschliessen kan, noch ferner jungen von Universitäten kommenden Personen, welche sich denen Canzley-Geschäfften wiedmen wollen, eine practische mündliche Anleitung darzu zu ertheilen; so kan dise Schrifft einen zwar geringen, doch einigen, Theil derselbigen ersezen, und wenigstens von meinem guten Willen zeugen, meinem Nebenmenschen das ebenfalls zu gönnen, was ich für mich selbsten nüzlich und bequem gefunden habe.

Stuttgart,
den 30. April 1773.

Johann Jacob Moser.

I.

Anweisung, eine neue sehr nüz-liche und bequeme mittlere Gattung zwischen blossen Designationen der Acten und formlichen Aus-zügen derselben zu ver-fertigen.

§. 1.

Gelegenheit zu diser Erfindung.

Als ich Herzoglich-Würtembergischer würck-licher Regierungsrath ware, theilte man mir unter anderem das Referat, oder den Vor-trag, in vilen Streitigkeiten 2c. mit denen an-gränzenden Reichsständen, und der unmittel-baren Reichs-Ritterschafft zu; da die Acten, so einen einigen solchen Nachbar betrafen, manchmalen 3. biß 500. Fascicul ausmachten, auch öffters nicht in solcher Ordnung waren,

wie ich sie gewünschet hätte; vil weniger trafe ich Directoria, Designationen, oder Auszüge derselbigen, an.

Natürlicher Weise entstunde bey mir so gleich der Gedancke, daß, wann ich auch allen möglichen Fleiß und Treue beweise, die Acten zu lesen, es doch schlechterdings unmöglich seye, das gelesene so im Gedächtniß zu behalten, daß ich mich in allen über kurz oder lang wieder vorkommenden Fällen darauf verlassen könnte.

Ich merckte zwar bald, wie es einige commode Referenten vor mir gemacht hatten: Wann nemlich ein besonderer Fall vorkame; wurde, auf ihren Antrag, von dem Regierungs-Collegio von einem disseitigen angränzenden Beamten Bericht erfordert, und befohlen, die dahin einschlagende, in seiner Amtsregistratur befindliche, Acten in Copia (oder wohl gar in originali,) einzuschicken: Alleine 1. machte dises denen Beamten grosse Mühe, und, wann sie commod waren, konnte man in langer Zeit den Bericht nicht von ihnen erhalten; 2. machten die Copialien vile vergebliche Mühe; 3. ware es dannoch meistens Stückwerck; 4. wurden die Acten dadurch erstaunlich

lich gehäufft, und ich mußte einerley Sache offt sechs- acht- zehen- und mehrmalen lesen. 5. Gehet dises zwar in einzelen Fällen an: Aber, wann man zu Behuf einer Conferenz, oder eines Processes, oder sonst, eine Hauptrelation oder Gutachten erstatten, oder einen Hauptauffsaz machen solle, so reichen alle dergleichen Berichte nicht hin.

Einen formlichen und vollständigen Auszug derer Acten zu verfertigen, ware abermals unmöglich, weil ich 1. wegen viler anderer Geschäfften die benöthigte Zeit darzu nicht hatte, noch jemals bekommen haben würde, und 2. weil ein solcher Auszug wieder so groß worden wäre, daß ich selbst zu anderer Zeit, oder ein künfftiger neuer Referent, abermalen entweder die Zeit nicht gehabt haben würde, denselben zu lesen, oder es doch vile Mühe gekostet hätte, ihn zu durchgehen; zumalen da 3. manches, nach Endigung eines Processes, oder nach einem getroffenen Vergleich, oder nach sonst abgeänderten Umständen, von keinem, oder doch geringem, Nuzen gewesen wäre, und die darauf gewandte Zeit und Mühe nicht verlohnet hätte.

Die in Canzleyen oder Gerichten etwa da und dort, oder in gewissen Fällen oder Materien, gewohnliche blosse Designationen derer Acten thaten mir auch kein Genügen; und ich erreichte dabey meinen gleich jezo anzuzeigenden Zweck gar nicht.

Ich dachte also nach: Ob ich nicht einen Mittelweg zwischen einem vollständigen Auszug und einer blossen Designation treffen könnte, wodurch ich in den Stand gesezet würde, mir einen hinlänglichen Begriff von der ganzen Beschaffenheit der in jeder Haupt-Materie vorhandenen Acten, und eines jeden Fasciculs ins besondere, zu machen, und das, was mir zu wissen nöthig wäre, oder ich gerne nachschlagen möchte, bald zu finden, mithin vile unnöthige Mühe und Zeit zu erspahren: Es gelunge mir auch endlich, etwas dergleichen ausfindig zu machen, wobey ich und Andere, die darüber gekommen seynd, uns sehr wohl befunden haben.

Es verstehet sich aber dabey von selbsten, daß hier nur von solchen Acten die Rede seye, welche nicht, wann sie einmal resolvirt seynd, ordentlicher Weise gar keinen, oder doch nur

einen

einen geringen, Nuzen haben, und wo alles auf das jedesmalige Gutfinden des Regentens, oder eines Collegii, oder eines Referentens, ankommt, z. E. Gratialien, Ehe- und andere Dispensationssachen, wo es wegen des puncti Juris keinen Anstand hat, u. s. w. sondern daß die Frage von Acten seye, auf welche man in Fällen, die sich oft zutragen, oder doch leicht ereignen können, nothwendig recurriren und wissen muß, was in dergleichen Sachen schon vormals vorgekommen seye.

§. 2.

Eintheilung.

Ich will 1. melden, wie ich die zu einerley Materie gehörige, aber aus vilen Fasciculn bestehende, gesammte Acten, so dann 2. jeden Fascicul ins besondere, behandle.

§. 3.

Behandlung viler zu einerley Materie gehörigen Fascicul.

Bestehen die zu einerley Hauptmaterie gehörige Acten aus vilerley Fasciculn; so numerire ich 1. die Fascicul auf einander:

Kommt nachhero zu einer special=Materie ein neuer 2ter, 3ter, &c. Fascicul hinzu, wird er zu seiner Zahl gelegt, und nur mit a. b. c. unterschiden, z. E. Fasciculus 25^{a}. 25^{b}. 25^{c}.

2. Muß so dann jeder Fascicul seine Rubric bekommen, und dise muß enthalten a) eine general=Rubric, b) eine special=Rubric, c) eine Anzeige der Jahre, von welchen die Acten handlen, d) eine Anzeige, aus wie viel Stücken (ohne die Beylagen,) der Fascicul bestehe. Z. E. (*)

Baden=Durlach und Reichs=Ritterschafft im Craichgau.

Die Besteurung &c. des Guts Münzesheim betreffend.

von 1680. biß 1729.

25. Nri.

3. Bin ich solcher gestalten mit allen Fasciculn durch; so mache ich eine general=Designation über samtliche Fascicul. Z. E.

vid. Tab. I.

Am

(*) Ich erinnere hier ein= vor allemal, daß alle in disen Aufsäzen befindliche Beyspile und Modelle bloß erdichtet seynd.

Tab. I. zu pag. 10.

Chur-Pfalz und Hochstifft Speyer.

1507. — 1712.	Rhein.	1. Das Goldsammlen im Rhein betreffend.
1609. — 1654.	Geleit.	2. Das Geleit von Abach biß Glückstatt betreffend.
1722. — 1736.	Zoll.	3. Den Zoll zu Mutterstatt betreffend.
1703. — 1715.	Winterburg.	4. Die Wiederablösung diser Pfandschafft betreffend.
1745.	Cartel.	5. Die beederseitige Ausliferung derer Deserteurs betreffend.
1614. — 1650.	Miscellanea.	6. Gevatter- und Neujahr- auch Trauerschreiben, Gratulationen zu Antritt der Regierung, u. s. w.

Am Ende verfertige ich ein alphabetisches Register über den Innhalt derer samtlichen Fascicul; z. E.

Abacher Geleit. n. 2.
Cartel. n. 5.
Deserteurs. n. 5.
Geleit. n. 2.
Gevaterschreiben. n. 6.
Glückstatter Geleit. n. 2.
Gold im Rhein sammlen. n. 1.
Gratulationsschreiben. n. 6.
Miscellanea. n. 6.
Mutterstatter Zoll. n. 3.
Neujahrschreiben. n. 6.
Pfandschafft Ablösung. n. 4.
Rhein.) Goldsammlen darinn. n. 1.
Trauerschreiben. n. 6.
Winterburger Pfandschaft Ablösung. n. 4.
Zoll zu Mutterstatt. n. 3.

§. 4.

Deren Nuzen bey einzelnen Materien.

Auf solche Weise kan ein jeder, der diese Acten erstmals unter die Händen bekommt, 1. in wenigen Minuten übersehen, von was für

special-Materien Acten vorhanden seyen, oder nicht; 2. er kan die special-Materien, so er sucht, gleich finden; 3. wann er von disem Register eine Copie bey Handen behält, kan er dem Archivario oder Registratori (ohne ihn vorher befragen zu müssen: ob von diser oder jener Materie Acten vorhanden seyen?) so gleich sagen, was für Acten er verlange, und was für eine Zahl dieselbige haben.

Seynd der Fascicul vile, und wohl einige oder mehrere hunderte, und er will das Verzeichniß nicht ganz durchgehen; er verlangt aber Acten von gewissen Jahren; so darff er nur die erste Columne allein durchlauffen: Z. E. Er will Acten aus dem 16den Jahrhundert; so sieht er nur, wo 15 - - . stehet, das übrige übergeht er: Oder will er Acten von gewissen Materien haben, z. E. Zollacten; so laufft er nur die zweyte Columne durch, und findet bald, was er verlangt.

§. 5.

Application auf ein ganzes Archiv rc.

Auf eben dise Weise kan auch ein ganzes Archiv oder Registratur behandelt werden; wozu aber dreyerley dergleichen Anzeigen erfordert würden; nemlich

1. Al-

1. aller Haupt-Personen. Z. E. es wäre über das Fürstlich-Fuldaische Archiv dergleichen zu errichten; so wäre in ein Haupt-Verzeichniß zu bringen, mit was für Reichsständen, u. s. w. Fulda jemalen etwas zu thun gehabt hätte, davon Acten im Archiv vorhanden wären: Und zwar enthielte dises Verzeichniß keine Specialien, sondern die blosse Namen; z. E.

Fulda und Chur-Maynz.
Fulda und Würzburg.
Fulda und Reichsritterschafft in Francken.
u. s. w.

Am Ende nun würde ein alphabetisches Register darüber verfertiget, z. E.

Maynz.
Reichsritterschafft in Francken.
Würzburg.

Numeriren auf einander lassen sich dergleichen Hauptmaterien nicht wohl; doch kan man es auch, wann man will, und sich darzu der Römischen Zahlen I. II. III. ꝛc. (statt derer bey denen einzelnen Fasciculn befindlichen kleineren Zahlen,) bedienen; welchen Falles so dann in dem Verzeichniß der Hauptmaterien die Römische

mische Zahl vornen, in dem alphabetischen Register darůber aber hinten, beygefüget würde.

2. Auf gleiche Weise verführe man mit denen Hauptmaterien. Ueber solche würde forderist eine Hauptverzeichniß (mit oder ohne beygesezte Römische Zahlen, wann sie nemlich numerirt seynd, oder nicht,) verfertiget: Z. E.

IX. Zollsachen.
XV. Münzsachen.
XXXI. Activ-Lehen.
XXXII. Paßiv-Lehen.
L. Sanitäts-Sachen, u. s. w.

Dise werden so dann wieder mit einem alphabetischen Register versehen. Z. E.

Lehen (activ) XXXI.
—— (paßig) XXXII.
Münz. XV.
Sanität. L.
Zoll. IX.

3. Können endlich auch die special-Rubriquen aller und jeder in einem ganzen Archiv oder Registratur vorhandenen special-Materien a) in eine general-Verzeichniß gebracht, so dann b) selbiges mit einem alphabetischen Register versehen werden. Z. E.

XLIII.

XLIII. Chur-Maynz und Würtemberg, Bönnigheim betreffend.

1. Reluition diser ehemaligen Pfandschafft betreffend.

2. Das freye Wein-Commercium nach Würtemberg betreffend.

3. Religionssachen.

4. Gemeinschafftssachen zu Kleebronn.

In das Register käme so dann.

Bönnigheim.) Reluition. XLIII. 1. Freyes Wein-Commercium. XLIII. 2. Religion. XLIII. 3.

Kleebronn.) Gemeinschafft mit Würtemberg. XLIII. 4.

Würtemberg.) Bönnigheim betreffend. XLIII.

Auf dise Weise kan man eine Hauptmaterie in etlichen Bogen, oder auch das gröste Archiv in einem einigen mäßigen Band, auf einmal in kurzer Zeit übersehen, wissen, was man darinn antreffe oder nicht, und das verlangte gleichbalden finden; welches in unzählichen Gelegenheiten unbeschreiblichen Nuzen und Bequemlichkeit verschaffen, auch vile Zeit und Mühe erspahren kan.

Dabey

Dabey verstehet sich aber von selbsten, daß alle dergleichen Anzeigen und Register darüber, wie auch die Copien davon, beständig, und wenigstens alle Jahre, müssen fortgesezt und die neu hinzukommende Acten darein eingetragen werden.

§. 6.

Behandlung der einzelnen Fascicul.

Was nun die einzelne Fascicul anbelangt; so behandle ich selbige im Hauptwerck auf eben dise Weise, wie §. 3. gemeldet worden ist. Z. E. vid. Tab. II.

Aus Hauptrelationen und Hauptgutachten lässet sich nun freylich selten das Marck derselbigen in einen solchen Auszug bringen, sondern man muß sich damit begnügen, sie bloß anzuzeigen:

Aus wichtigen Urkunden hingegen, wann sie auch 10. 20. 50. Articul enthalten, solle billig ein Auszug gemacht werden; aber bloß in der Art einer Quintessenz, daß man mit etlichen Worten von jeder Sache nur das allernöthigste sage.

Dergleichen Auszüge erforderen aber 1. eine gute

Lehen.) Schloßberg.

NB. NB.	1462. Michael.	Frauenbach. Schloßberg.	1. Ludw. von Frauenbach trägt seine Veste Schloßberg Hessen zu Kunckellehen auf.
	—— 1. Oct.	Hessen.	2. Landgraf Martins Lehenbrief für denselben und seine Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts.
	1711. 2. Febr.	Würzburg.	3. Der Bischoff zu Würzburg spricht Schloßberg als sein Lehen an.
NB.	1705. 14. Apr.	—— ——	Beyl. A. Würzburgischer Lehenbrieff über Schloßberg für Alex. von Lautersheim.
	1622. 4. Maj.	Lautersheim.	B. Lautersheim bittet um Würzburgischen Consens, Schloßberg versezen zu dörffen.
	1711. 4. Apr.	Darmstatt.	4. Hessen-Darmstatt ad n. 3. Ist Würzburg keiner Lehensherrschafft geständig.
			Beyl. A. wie oben n. 1.
			B. wie oben n. 2.
			C. Extract Instr. Pac. Osn. art. 4. §. 16.
			u. s. w.
NB. NB.	1718. 4. Jul.	R. Hofrath.	31. Reichs-Hofraths-Conclusum in Sachen: Würzburg c. Hessen-Darmstatt, Schloßberg betr. Würzburg wird im Besiz der Lehensherrschafft geschüzt und Hessen-Darmstatt auf das Petitorium verwisen.
			u. s. w.
	1720. 10. Sept.	R. Hofrath.	58. H. Darmstättische Supplic pro Restitutione in integrum: Hat sich gefunden, daß das von Würzburg ansprechende Schloßberg nicht das H. Darmstättische seye.
	—— 12. Oct.	Wien.	59. Agent berichtet, wie die Sachen stehen.
	—— 11. Dec.	Ch. Pfalz.	60. Chur-Pfalz rathet, einen Vergleich in der Sache nicht auszuschlagen.
	—— 18. ——	Darmstatt.	61. Disseits erwartet man von Chur-Pfalz Vorschläge.
NB. NB. NB.	1721. 7. Jan.	—— ——	62. Regierungs-Gutachten, worinn der ganze Verlauff der Sache vorgestellt wird.
			u. s. w.
			Nota: Wo: u. s. w. stehet, zeiget an, daß die folgende nri eben so extrahirt werden müßten.

gute Beurtheilungskrafft, daß man das Hauptwerck treffe, und von denen Neben-Umständen, (an welchen wenigstens zum Anfang nichts gelegen ist,) zu unterscheiden wisse, auch kein vergebliches Wort seze, sondern mit wenigen Worten vil sagen lerne, weil ein grosser Theil des Nuzens auf der Kürze beruhet.

2. Erforderen dergleichen Auffsäze vile Gedult: Dann man muß oft lang lesen, um nur 2. oder 3. Linien schreiben, oder anzeigen zu können, daß diser oder jener Numer der Acten oder Beylagen nichts anderes enthalte, als was bereits zuvor unter nr. - - da gewesen seye: Es gehet dahero dergleichen Arbeit eben so wenig schnell von statten, oder gibt sie ein grösseres Stück, als eine Mignaturmahlerey.

Dabey ist noch ferner anzumercken:

1. Dergleichen Auszüge müssen zwar deutlich und leserlich, aber doch etwas compreß, geschriben werden; so kan man den Innhalt eines grossen Fascicul auf eine einige folio-Seite, oder Ein Blatt, oder doch auf einen einigen Bogen, bringen.

2. Vor jeden Fascicul wird gleich nach dem Vorblatt, welches die Rubric enthält,

ein dergleichen Auszug beygelegt, beygehefftet, oder beygebunden.

3. Zulezt aber werden aller special-Fascicul-Auszüge so, wie sie vor denen Fasciculn sich befinden, zusammen in Eines abgeschriben, und an die Fronte der samtlichen von einer Hauptmaterie handlenden Fasciculn gestellt. Billig wird auch eine Copie davon sonst wohl aufbehalten, damit, wann die bey denen Acten befindliche verlohren gienge, oder schadhafft würde, selbige doch wieder ersezet werden könne, und eine so ungeheure Arbeit nicht zugleich mit verlohren wäre.

4. Fertiget man billig auch eine Copie von disem general-Auszug für den Referenten, um solchen bey Handen zu behalten, und beständig darauf recurriren zu können.

§. 7.

Deren Gebrauch.

Nun will ich den Gebrauch lehren:

Wo ein einfaches NB. steht, das bedeutet etwas merckwürdiges; ein doppeltes NB. NB. zeiget etwas besonders wichtiges an; ein dreyfaches NB. NB. NB. belehret den Leser, daß

er dise bezeichnete Stellen zu erst aufzuschlagen habe, und alsdann das übrige (wenigstens dermalen,) gar nicht zu lesen nöthig habe, oder doch von der ganzen Sache sich einen hinlänglichen Begriff daraus machen könne. Alsdann kan er auch die mit zwey NB. NB. und endlich die mit Einem NB. bemerckte Stücke lesen.

Auch will ich noch etwas von jeder Columne ins besondere melden.

Z. E. der Referent möchte gern die Reichs-Hofraths-Urtheil von 1718. 4. Jul. haben; so hat er nicht nöthig, die zweyte Columne, oder gar den Auszug der Actenstücke, zu lesen; sondern er durchgeht nur die erste Columne, und findet so gleich, was er sucht.

Oder der Referent möchte gern die bey dem Reichs-Hofrath gewechselte Schrifften überhaupt, oder ein gewisses Stück, haben, z. E. den Restitutions-Libell; so durchlaufft er nur die zweyte Columne, und besiehet die Stellen, wo: Reichs-Hofrath stehet, das übrige aber übergeht er.

Oder will der ordinari-Referent, wann die Sache nach einiger oder langer Zeit von neuem wieder vorkommt, sich selbige aufs neue

in das Gedächtniß bringen, oder die Sache bekommt einen neuen Referenten, oder es will oder soll sonst Jemand die Acten von neuem lesen; so durchgehet er den ganzen Innhalt.

§. 8.

Nuzen.

Der Nuzen, den dergleichen particular-Auszüge von einzelnen Fasciculn haben, ist im kleinen und bey einzelnen Materien eben der, ja noch grösser und häuffiger, als der, den ich oben von dem Nuzen in Ansehung eines ganzen Archivs oder Registratur angeführet habe; und er betrifft theils die Acten selbst, theils den Referenten.

1. In Ansehung der Acten haben dise Auszüge den Nuzen, daß der Referent sehr offt dieselbige gar nicht nöthig hat, sondern bloß mit disem Auszug zu recht kommen kan; mithin dörffen die Acten nicht so offt hin und wieder geschleppet, oder mit Gefahr in des Referentens Haus aufbehalten werden; welches allein, zumalen bey wichtigen Acten, oder original-Documenten, Haupt-Relationen und Gutachten, u. s. w. schon von grossem Nuzen ist.

Fer-

Ferner: Wann Acten nicht eingebunden, oder wenigstens gehefftet, sondern nur mit Bindfaden zusammen gebunden werden, und sie bekommen einen unordentlichen Referenten, der sie unter einander wirfft, können sie durch Hülffe eines solchen Auszuges wiederum in ihre gehörige Ordnung gebracht werden.

Endlich gibt es auch ungetreue Referenten, oder andere Personen, welche sich bestechen lassen, wichtige Urkunden, Gutachten, u. s. w. von den Acten zu nehmen, und zu caßiren, oder anderen Personen zu communiciren: Wo nun nicht einmal auch nur Designationen von Acten vorhanden seynd; da weißt man offt gar nicht einmal, was da gewesen und hinweggekommen ist: Wo man aber solche Auszüge hat, kommt man nicht nur so gleich auf die Spuhr, was fehlt, sondern, wann ja ein Stück selbst verlohren gegangen ist, und nicht mehr herbeygebracht werden kan, so ersiehet man doch meistens den Haupt-Innhalt desselbigen daraus, und kan also den Verlust wenigstens einiger massen ersezen.

Der Referent aber, oder ein Anderer, der

die Acten lesen solle oder will, hat von disen Auszügen folgende Vortheile.

1. Seynd die Acten oder Urkunden alt, oder sonst unleserlich; so kan er, mit Erspahrung viler Mühe und Verdrusses, aus dem Auszug deren Innhalt bequem ersehen, und daraus urtheilen, ob er sie dennoch selbst lesen müsse, oder dise Mühe erspahren könne?

2. Ueberhaupt aber bekommt einer, der die Acten das erstemal lesen solle, aus disem Auszug einen hinlänglichen Vorgeschmack und kurzen Begriff von allem, was der Fascicul reeles enthält: Er siehet also daraus so gleich a) was, wenigstens dermalen, zu seinem Zweck gar nicht taugt, und er also überschlagen kan, b) was blosse Doubletten seynd, die ebenfalls übergangen werden können, c) ob er nöthig habe, aus denen gesammten Acten erst von neuem einen formlichen Auszug zu machen, oder eine Hauptrelation oder Gutachten zu erstatten, oder ob schon etwas dergleichen bey den Acten vorhanden ist, welches zu Grund geleget werden kan, und etwa nur wiederhohlt oder fortgesezet, oder das sich neuerlich ereignete hinzugesezet werden darff. d) Lernt er, so zu

sagen,

sagen; in einem Augenblick alle bey denen Acten befindliche wichtige Stücke auf einmal kennen, liset forderist dieselbige, und dadurch wird er in den Stand gesezt, das Hauptwerck, worauf es ankommt, gleichbalden vors Gesicht zu bekommen, mithin das übrige desto leichter zu lesen und zu verstehen, auch desto gründlicher zu beurtheilen.

3. Hat aber ein Mann dergleichen Acten schon einmal gelesen, und es kommen a) wieder neue dahin einschlagende Umstände oder Fälle vor; so kan er vermittelst dises Auszuges bald ersehen, ob schon etwas davon in denen vorigen Acten vorhanden und wo es zu finden seye; oder er kan b) durch Hülff dises Auszuges sich des nöthigen bald wieder erinneren, oder er darff allenfalls nur etwas weniges wieder von neuem lesen, und kan solches gleich antreffen; ja c) in vilen Fällen wird er gar nicht nöthig haben, sich die Acten von neuem geben zu lassen, sondern durch einen solchen Auszug in dem Stande seyn, das nöthige daraus vortragen und darauf resolviren zu können.

Kurz: Durch Hülff eines solchen Auszuges, wann er sein behöriges Geschick hat, lässet

sich ordentlicher Weise in Minuten prästiren, worzu man sonst Stunden und noch mehr brauchte; in Stunden, worzu man sonst Tåge und noch mehr brauchte; in Tågen, worzu man sonst Wochen oder gar Monathe brauchte.

So augenscheinlich aber auch diser Nuzen überhaupt ist; so äussert sich doch derselbe in gewissen Gelegenheiten auf eine gedoppelte oder mehrfältige Weise; nemlich:

1. Wann Acten weitläufftig seynd, der Referent aber commod ist, und nicht gerne dicke Bretter bohret: Ihme wird solchen Falles die Arbeit unsäglich erleichtert, und man darff nicht so sehr sorgen, daß er nur aus halbgelesenen Acten referire, oder sich bloß auf einen von dem Beamten eingehohlten, offt unzuverlåßigen, oder sonst unhinlånglichen, Bericht verlasse.

2. Wann ein Referent keine gute Beurtheilungskrafft besizet und das Hauptwerck nicht zu treffen und von ohnnöthigen Nebenumständen zu unterscheiden weißt, oder in allem ohnnöthig weitläufftig ist; kan ein solcher Auszug seiner Schwachheit zu statten kommen, und

 ihme

ihme den rechten oder auch den kürzeren Weg weisen; welches für ihne selbst, und das Collegium, in deme dergleichen Sachen vorgetragen werden, von nicht geringer Wichtigkeit ist.

3. Kan ein Mann ehrlich, geschickt und fleißig seyn, er ist aber mit Arbeit so überhäufft, daß es über Menschen Kräfften gehet, selbige alle bestreiten zu können. Es gehet ihme, (wie ich öffters von mir selbst sagte,) wie einem Weber, der zu vile Arbeit übernommen hat; bald will der sein Stück Tuch haben, und preßt ihn, daß er etliche Ehlen daran macht, biß wieder ein anderer kommt, der noch stärcker auf das seinige dringt, da er dann jenes ligen läßt, und wieder eine Zeitlang an disem arbeitet, biß der dritte, vierte, 2c. kommen, und es auch so machen; worüber dann endlich keines mit dem andern fertig wird: Wann aber einem solchen Mann durch dergleichen Auszüge vorgearbeitet wird; kan er durch Hülffe derselbigen gleichsam Wunder prästiren.

4. Kommen nicht selten Fälle vor, da eine Gefahr auf dem Verzug hafftet, und also schnell, auch aus weitläufftigen Acten, Bericht und Gutachten erstattet werden muß, z. E.

bey Conferentien, oder in anderen vortheilhafften oder widrigen Gelegenheiten, da man ein kurzes bequemes Tempo nicht versaumen darff; da kommen nun dergleichen Auszüge ganz ungemein zu statten, ohne welche man sonst den Zweck schwerlich oder gar nicht erreichen würde.

§. 9.

Schluß.

Herrn, oder Corpora und Collegia, welche einsehen, was wohl oder übel geordnete Archive und Registraturen in unzählichen Fällen für wichtige Dienste thun, oder für unersezlichen Schaden verursachen können, würden nicht übel thun, wann Manche allenfalls lieber einen Rath, oder Secretarium rc. weniger, hingegen einen darzu aufgelegten Mann bloß zu dergleichen Auszügen hielten, und so belohnten, daß er lebenslang bey diser Arbeit zu bleiben Lust bekäme: Gar leicht könnte es geschehen, daß sich ein einiger Fall ereignete, der alle Unkosten reichlich ersezte; nicht zu gedencken, daß auch ausser deme vile Geschäffte leichter, ordentlicher, kürzer und gründlicher verhandelt und dadurch vile Mühe und Kosten erspahret werden würden.

II.

II.

Dreyfache Art, Auszüge aus Herr- und Landschafftlichen Acten zu verfertigen.

§. 1.

Gelegenheit darzu.

Als ich die Stelle eines Würtembergischen Landschafft-Consulentens annahme, fande ich, daß ich beständig 1. auf die von 1737. biß 39. gepflogene Landtags-Handlungen, so dann 2. auf das, was seit An. 1744. unter der Regierung des jezigen Herrn Herzogs vorgegangen ist, würde recurriren müssen: Um mir also die Arbeit zu erleichtern, auch meinen Amtsnachfolgern damit zu dienen, übernahme ich eine dreyfache Art von Auszügen.

§. 2.

Erste Art.

Die erste Art enthält einen vollständigen Auszug, der also beschaffen ware.

1. Jede Schrifft von beyden Seiten, in der Ordnung, wie sie auf einander folgeten, bekame einen eigenen §. an dessen Rand ich eine kurze Rubric und die Zeit sezte: Z. E.

Herzogl.
Resolution
von 1749.
10. Apr.

oder:

Landschafftl.
Erklärung
von 1750.
11. Sept.

2. Ich behielte alles, was in facto & jure angeführet wurde, und also zur Sache selbst gehörte, bey; nur daß ich es, wo es seyn konnte, kürzer faßte:

Hingegen liesse ich den Eingang und Schluß, alle übrige Curialien, alle Wiederhohlungen der Fürstlichen Resolutionen und der Landschafftlichen Erklärungen, welche offt in dem Eingang einer Schrifft anzutreffen seynd, auch alles andere hinweg, was nicht zum Wesen der Sache gehört, sondern auf Anrühmung des guten Willens von der ein- oder anderen Seite, von

von Dancksagung, Lobeserhebungen, u. s. w. hinauslaufft.

3. Wann eine Schrifft mehrere Puncten enthielte, sezte ich nicht nur, so offt eine neue Materie anfienge, im Text ab; sondern merckte auch die Sache, von welcher die Rede ist, am Rand kurz an: Z. E.

Cammer-
Beytrag.

oder:

Schloßbau.

u. s. w.

4. Als ich mit dem ganzen Auszug zu Ende ware, verfertigte ich ein alphabetisches Register über die an dem Rand angezeigte Materien. Z. E.

Accis. p. 4. 18. 37. 45.
Casernen. p. 11. 24.
Holzverkauff. p. 14. 36. 48.
Salzhandel. p. 5. 17. 23.
Werbungen, gewaltsame. p. 3. 14. 26. 37.

5. So offt ein Convent zu Ende gienge, sezte ich disen Auszug fort, und truge das neu hinzugekommene in das Register ein.

Durch disen Auszug wurde ich 1. in den

Stand

Stand gesezt, daß ich gar niemalen mehr nöthig hatte, die von mir extrahirte Acten mir wieder aus der Registratur geben zu lassen, weil nichts reeles mehr darinn ware, als was auch in meinem Auszug stunde.

2. Hatte ich in einem Quartband von 3. Fingern dick auf halbgebrochen Papier alles beysammen, was in denen Acten vile Folianten und Fascicul ausmachte.

§. 3.

Zweyte Art.

Aus disem grösseren Auszug verfertigte ich so dann wieder einen kürzeren auf dise Weise:

1. Jede Schrifft bekame auch wieder einen eigenen §.

2. Aus dem Innhalt aber liesse ich alle gegen einander gebrauchte Gründe, u. s. w. hinweg und führte a) aus denen Herrschafftlichen Schrifften bloß an, was man Herrschafftlicher Seits entweder gefordert, oder auf die Landschafftliche Schrifften resolvirt, b) aus denen Landschafftlichen Schrifften aber bloß, was man Landschafftlicher Seits entweder vorge-

stellt, oder auf die Herrschafftliche Ansinnungen erkläret habe.

3. Am Rand bemerckte ich: a) Ob die Schrift vom Herrn, oder Landtag, oder grösseren oder Engeren Ausschuß, oder denen zwischen den Conventen beständig anwesenden Landschafftlichen Glidern, herrühre, b) deren Jahr, Monath und Tag; so dann c) die Materie, oder Materien, so darinn verhandelt wurden.

§. 4.

Dritte Art.

Aus disem kürzeren, „nach der Ordnung der Zeit„ eingerichteten, Auszug verfertigte ich so dann den dritten Auszug, „nach denen Materien, und deren alphabethischer Ordnung, „ z. E. Accis, Steuren, Werbungen, Zucht- und Arbeitshaus, u. s. w. auf folgende Weise, (welches aber lauter fingirte Sachen seynd.) vid. Tab. III.

2. Der zweyte und dritte Auszug wurden ebenfalls von Zeit zu Zeit fortgesezt.

3. Zu dem dritten Auszug kame ein ganz kurzes Register derer darinn enthaltenen Materien.

Diser

Diser dritte Auszug nun sezet, (wie es der Augenschein bey der angeführten Probe lehret,) einen, der sein Lebtag kein Blatt von allen Verhandlungen zwischen dem Herrn und Land gesehen oder gelesen hat, in den Stand, in ein paar Minuten von einer jeden während der ganzen jezigen Herzoglichen Regierung zwischen Herrn und Land vorgekommenen Materie einen so hinlänglichen und sicheren Bericht zu ertheilen, als ob er die Sache von Anfang an selbst unter Handen gehabt hätte:

Was nun dises Allen, so auf Herr- oder Landschafftlicher Seite mit dergleichen Sachen zu thun haben, in unzählichen (absonderlich pressanten,) Fällen für vile Mühe erspahre, und für unsäglichen Nuzen und Bequemlichkeit verschaffe, bedarff wohl keines weiteren Beweises.

III. Be-

Schloßbau.

NB.	1750. 3. Aug.	Fürst.	Der Fürst verlangt auf 10. Jahre jährlich 10000. fl. zu einem neuen Residenz-Schloßbau.
	—— 10. ——	Gr. Ausschuß.	Der Ausschuß kan nichts darinn ausser einem Landtag, oder doch ohne eine speciale Vollmacht vom Land, bewilligen.
	—— 1. Sept.	Fürst.	Der grössere Ausschuß könne es wohl sub spe rati thun.
	—— 12. ——	Gr. Ausschuß.	Priora.
	—— 20. ——	Fürst.	Fürstliches Generale in das Land, den Gr. Ausschuß auf obige Weise zu bevollmächtigen.
	—— 11. Nov.	Gr. Ausschuß.	Das Land will innerhalb 5. Jahren jedes Jahr 4000. fl. in 2. Terminen zahlen; doch daß 1. die Unterthanen mit Fuhr- und Handfrohnen verschont, auch 2. zuvor die Forst- und militar-Beschwerden abgestellt werden.
	—— 18. ——	Fürst.	Der Fürst will die Bedingungen accordiren; kan aber nicht weniger, als 10. Jahre jährlich 7500. fl. nehmen.
	1751 2. Jan.	Gr. Ausschuß.	Wann die Gravamina würcklich abgestellt seyn werden, will das Land endlich 6. Jahre jährlich 5000. fl. geben: Die Bewilligung der Bedingungen wird acceptirt.
	—— 7. Febr.	Fürst.	Der Fürst beharret als das Ultimatum 10. Jahr jährlich 5000. fl.
NB. NB.	—— 20. ——	Gr. Ausschuß.	Man will es endlich thun, wann 1. die Beschwerden würcklich abgestellt, 2. die Bedingungen erfüllt werden, und 3. das Land indessen mit Krieg, Hungersnoth, allgemeinem Mißwachs u. d. verschonet wird.

1751.

1751. 1. Mart.	Fürst.	Der Fürst acceptirt es, und legt Copie der an die Forst- und militar-Bediente ergangenen Befehle wegen Abstellung der Beschwerden bey.
		2c. 2c. 2c.
1755. 8. Oct.	Eng. Ausschuß.	Der Eng. Ausschuß beschwert sich, daß vile Handwercksleute zum Schloßbau wider Willen angehalten und nicht bezahlt werden.
—— 12. ——	Fürst.	Viles angeführte ist unrichtig oder übertriben, und in dem anderen solle remedirt werden.
		2c. 2c. 2c.
1759. 8. Jul.	Landtag.	Der Landtag bittet, bey jezigen Kriegszeiten den Schloßbau einzustellen.
—— 17. ——	Fürst.	Der Krieg treffe ja hiesige Lande nicht.
—— 1. Aug.	Landtag.	Das Land müsse doch Römermonathe und ein höheres Crays-Extraordinarium zahlen.
—— 18. ——	Fürst.	Der Fürst will sich währenden Kriegs jährlich mit der Helffte begnügen; doch daß an der ganzen Summ nichts abgehe.
		2c. 2c.
1764. 5. Mart.	Fürst.	Der Fürst verlangt, die zu Ende gegangene Bewilligung noch auf 5. Jahre zu erstrecken.
—— 12. ——	Landtag.	Das Land deprecirt es.
—— 4. Apr.	Fürst.	Der Fürst beharret sein Ansinnen.
—— 18. ——	Landtag.	Die Landes-Versammlung will dem grösseren Ausschuß Vollmacht hinterlassen, hierüber, unter gewissen Bedingungen, weiter mit dem Fürsten zu handlen.
		u. s. w.

III.

Bequeme Art eines Registers über Archiv- oder Canzley-Acten.

§. 1.

Gelegenheit darzu.

Auch zu diser Arbeit nöthigte mich mein Consulentenamt: Die in ordentliche Bände eingetragene Verhandlungen zwischen der Herrschafft und Landschafft seit fast 250. Jahren machten 120. dicke Bände in folio aus, welche sich alle Jahre vermehren, auf die man offt recurriren muß, und die zwar in chronologischer Ordnung auf einander folgen, wodurch aber eben die Materien zerstreuet werden, daß man nach einerley Sache wohl an 100. und mehr Orten nachsuchen muß.

Wie vile Zeit wird nun erfordert, eine solche ganze Bibliothec von Acten zu durchlesen? und wie ist möglich, zu behalten, wo von diser oder jener Materie etwas, oder das wichtigste,

oder das, was ich jezo haben sollte, oder finden möchte, anzutreffen seye?

Es waren zwar gewisse Materien-Fascicul vorhanden, in welche in chronologischer Ordnung eingetragen seyn sollte, was von jeder Materie in allen Verhandlungen zwischen Herr- und Landschafft enthalten wäre: Offt fehlte es aber auch daran, und die vorhandene waren gar sehr offt weder vollständig, noch zuverlässig.

Ich entschlosse mich also, ein Register über das ganze Werck und sämtliche Bände zu verfertigen.

§. 2.

Zweyerley Register.

Es gibt aber zweyerley Arten von Registern, nemlich 1. real-Register und 2. blosse Anzeigs-Register.

Real-Register müssen die Sache selbst (weitläufftiger oder kürzer, nachdeme die Absicht ist,) enthalten, und dise haben freylich vor denen blossen Anzeige-Registern einen grossen Vorzug: Hingegen fallen sie 1. nothwendiger Weise auch vil weitläufftiger aus, und

es ist eine eben so seltsame Zumuthung, daß man aus 120. dicken Folianten ein real-Register verfertigen solle, das nur 1. oder 2. kleine Bände betrage, als wann man den grossen Christophel in Lebensgrösse auf ein Pittschafft stechen solle. 2. Erforderte ein real-Register über ein so grosses Werck allein eine Arbeit von mehreren Jahren; und wo sollte ich die Zeit darzu herbringen?

Ich mußte mich also damit begnügen, bloß ein Anzeige-Register zu verfertigen, wo von jeder Materie gehandelt würde.

§. 3.

Cautelen bey einem Anzeige-Register.

Um aber es so brauchbar, als möglich, zu machen, beobachtete ich dises dabey:

1. Wann eine Materie mehrere Unterabtheilungen oder Umstände unter sich begreifft, habe ich jedem solchem Umstand einen besonderen Zettel gewidmet, z. E. so enthält die Rubric: Landtag wohl 50. 60. und mehrere bey Landtägen vorfallende Umstände, als, wegen der Ansuchung darum; deren Erschwer- oder Bewilligung; derer, so darzu beschriben werden

 müssen;

müssen; der Ausschreiben selbst, der dabey vorgegangenen Fehler; derer Prälaten, so nicht erscheinen können; der Deputirten von Stätt- und Aemtern Personen, Vollmacht, Instruction, Diäten, Ueberliferung der Vollmachten, Quartier, Rang beym Landtag, 2c. 2c. 2c. Wo nun irgend etwas bey solchen Gelegenheiten vorgekommen ist, das in künfftigen Zeiten einen Nuzen haben kan, das muß angezeigt werden, in welchem Band und auf welcher Seite es anzutreffen seye.

2. Einerley Sache kan offt an mehreren Orten Dienste thun; es muß also auch derselbigen an mehreren Orten gedacht werden. Z. E. eine Statt oder Amt hat allerley Beschwerden angebracht; dise müssen an 3. Orten vorkommen; nemlich 1. unter dem Namen der Statt oder Amts, welche sie geführet hat, 2. unter denen Rubriquen der Materien, welche sie betreffen, z. E. Forstbeschwerden, **Werbungen**, **Eichellesen**, u. s. w. 3. unter denen Rubriquen: *Gravamina* (allgemeine,) oder: *Gravamina* (besondere,) u. s. w.

3. Wann einerley Sache allerley Benennungen hat, müssen alle solche Benennungen in

in einem Register angetroffen werden, damit, wann Jemanden dise oder jene Benennung gewohnlicher wäre, als eine andere, oder dise ihme gar unbekannt wäre, er nicht vergebens nachschlüge, und meinte, es seye nichts davon darinn anzutreffen. Z. E. es will Jemand von denen Landesbeschwerden unterrichtet seyn; so sucht der eine unter: *Gravamina*, ein anderer unter: **Beschwerden**, oder: **Landesbeschwerden**, oder: **Landes-***Gravamina*; wegen der gewaltsamen Werbungen sucht der eine unter: **Gewaltsam** 2c. der andere unter: **Werbung**, oder: **Soldaten**, oder: **Enrollirung**, oder: **Recrouten**, oder: **Auswahl**, u. s. w. es müssen also solche Rubriquen in so fern darinn vorkommen, daß zwar die Sache selbst nur an einem einigen Ort vorgetragen, unter denen übrigen Rubriquen aber auf dise Hauptstelle verwisen wird.

Darinn hat das Sturmische Compendium Compactatorum Würtembergicorum einen Fehler; z. E. man schlage nach: **Cammerbeytrag**, es findet sich nichts, wohl aber unter: **Beytrag**; da doch beede Rubriquen hätten sollen bemercket werden: Man su-

 chet

chet: Cameralschulden, findet aber nichts, sondern es stehet unter: Uebernahm, welches doch nicht das Hauptwort ist.

3. Habe ich auch hier ins besondere beobachtet, daß ich die Stellen, wo etwas wichtiges vorkame, einfach, mit einem ——, die, wo etwas noch merckwürdigeres anzutreffen ware doppelt, mit ═══, und endlich die allerwichtigste dreyfach, mit ≡≡≡, unterstrichen und bezeichnet habe; zum Anzeigen, daß dise leztere ≡≡≡ zu erst, hernach die ═══, so dann die ——, und endlich die übrigen, gelesen werden sollten.

4. Wann zwey Materien in einander einschlagen, oder eine Verwandtschafft mit einander haben, muß selbige ebenfalls angezeigt und der Leser darauf verwisen werden. Z. E. in dem Hauptregister über das Meierische Werck von denen Westphälischen Fridenshandlungen hätte bey der Rubric: Würtemberg angezeiget werden sollen, daß man auch unter denen Articuln: Achalm, Heidenheim, Königsbronn, Maulbronn, &c. &c. &c. nachschlagen müsse: Wer dahero gerne alles wissen möchte, was in disem Werck von Würtemberg

vor-

vorkommt, muß das ganze Register von 686. folio-Seiten durchlauffen.

5. Muß man auch seine Rücksicht auf die Orthographie nehmen, und zwar 1. daß man keine ungewohnliche annehme; Z. E. in dem Stürmischen oben berührten Compendio kommt nichts von: Festungen, Vestungen, wohl aber von: Vöstungen, nichts von: Forst, hingegen von: Vorst; da doch schon zu seiner Zeit seine Schreibart in Canzleyen etc. nicht mehr üblich ware, oder wenigstens beyde hätten angezeigt werden sollen. 2. Wann aber ein Name zu gleicher Zeit verschiden geschriben wird, z. E. Baaden, Baden, Deutschland, Teutschland, u. s. w. muß ein Register, wann es ganz brauchbar seyn solle, beederley Schreibarten enthalten.

6. Ein Register, es seye von welcher Art es wolle, muß weder zu weitläufftig noch zu kurz seyn: Und darzu gehöret eine Beurtheilungskrafft. Z. E. das schon berührte Hauptregister über das Meierische Werck von denen Westphälischen Fridenshandlungen hat sehr viles unnöthiges, und hingegen vil nöthiges nicht; so, daß es offt in Hauptsachen wenig oder gar

nicht brauchbar ist. Die Register über die 48. erste Theile der alten Europäischen Staats-Canzley seynd gut und brauchbar, die folgende aber, wie auch die meiste über alle Sammlungen von unsern teutschen Staats-Schrifften, schlecht, ja zuweilen gar abgeschmackt.

§. 4.
Gebrauch der Zettel.

Endlich so bediene ich mich auch zu Verfertigung derer Register derer hernach beschribenen Zettel von halben octav-Blättern; so gehet alles leicht und ordentlich.

Die Zettel, so einzelne Umstände, u. d. betreffen, bekommen Anfangs zwey Rubriquen: z. E. Landtag) Ausschreiben:

Solle aber zulezt ein solches Register abgeschriben oder in Druck gegeben werden; so muß man zuvor die erste Rubric (nemlich bey denen Zetteln, die nicht die Hauptsache, sondern nur einzelne Umstände betreffen,) z. E. das Wort: Landtag, durchstreichen.

IV.

Meine Art, Materialien zu künfftigen Schrifften zu sammlen.

§. 1.

Gelegenheit zu disem Aufsaz.

Ich bin von allerley Arten von Leuten mehrmalen darum befragt worden, wie ich meine Schrifften ausarbeite, und die, so das, was ich würcklich zum Druck fertig stehen hatte, sahen, waren begierig, eine nähere Nachricht von dessen Einrichtung zu haben: Beyden zu willfahren; will ich melden 1. wie ich meine Collectanea mache; so dann 2. wie ich meine Schrifften selbsten ausarbeite. Nicht nur Rechtsgelehrte von allen Gattungen, sondern auch alle andere Gelehrte von anderen Wissenschafften, können sich derselben zu ihrer Bequemlichkeit und Nuzen eben so, wie ich, bedienen; der ich ausser disem Hülffsmittel nicht im Stande gewesen wäre, nur die Helffte dessen, was

 ich

ich in Druck gegeben, oder sonst verfertiget habe, auszuarbeiten.

§. 2.

Und zu Verfertigung der Collectaneen.

Was nun meine Collectaneen betrifft; so habe ich gleich in meinen jungen und academischen Jahren mich entschlossen, mich hauptsächlich auf das Teutsche Staatsrecht zu legen, und, weil man nicht alles im Kopf und Gedächtniß behalten kan, zu solchem Ende, zum Behuf so wohl künfftiger Schrifften, als auch anderer Arbeiten, Collectaneen zu machen.

Da sich aber das Teutsche Staatsrecht in zwey Hauptclassen theilt, nemlich 1. in das allgemeine, und 2. in das besondere, so machte ich zweyerley Arten von Collectaneen, 1. zu dem allgemeinen und 2. zu dem besonderen Staatsrecht: Jede erfordert eine eigene Einrichtung. Ehe ich aber von selbigen rede, muß ich voraus dises überhaupt bemercken.

§. 3.

Derselben Einrichtung überhaupt.

Ich mache alle meine Collectaneen auf einzelne

zelne Blättlein, deren ich aus jedem Bogen Papier 16. oder aus jedem octav-Blatt 2. mache.

Finde ich nun an einem Ort etwas, davon ich glaube, daß es mir in künfftigen Zeiten gute Dienste leisten könnte; so treffe ich es entweder in einem Buch, oder in einer Schrifft, oder sonst an, und das Buch 2c. ist nicht mein eigen, oder ich kan es künfftig, wann ich es nöthig hätte, nicht leicht, oder gar nicht, wieder zu meinem Gebrauch haben; so schreibe ich es auf halbe octav-Blättgen ab, oder extrahire es daraus; zumalen wann es etwas wichtiges betrifft:

Ist aber das Buch 2c. mein, oder ich kan es doch zu seiner Zeit leicht wieder haben, und die Sache stehet an einer Stelle, wo ich sie entweder gar nicht suchen würde, oder wo mir doch die Stelle nicht leicht wieder einfallen dörffte, oder wo ich wenigstens in mehreren Bänden oder Büchern nachschlagen müßte; so mercke ich bloß die Materie und den Ort auf ein halb octav-Blättgen an, und zwar ganz kurz: Z. E.

C. Ger. (Visit.) N. St. C. 20, 97.

das

das ist: „Cammergerichts-Visitation: s. Neue Staatscanzley, 20. Theil, 97. Seite.

Ich beobachte dabey ferner dises, daß, wann ich irgendwo an einem Ort, wo ich es eben nicht vermuthete, oder, wo ich nicht so leicht daran gedächte, eine systematische Ausführung, oder eine besonders merckwürdige oder wichtige Nachricht antreffe; so unterstreiche ich die Stelle, nach deren anscheinenden Wichtigkeit, mit 1. 2. oder 3. Linien. Z. E.

Hessen (Vormundsch.) Samml. der neu.
Ded. 4, 71.

Ich lasse mir ferner vom Schreiner hölzerne Kästgen verfertigen, deren jedes 2. Reihen solcher halber Octav-Blätter fasset, welche in der Mitte durch ein dünnes Holz von einander unterschiden werden.

Die Breite solcher Zettelkästgen ist so beschaffen, daß auf jeder Seite zwischen dem mitten hindurch gehenden Unterschid, ein halbes octav-Blättgen in der Breite genugsamen Plaz hat: Die Höhe ist der Höhe eines solchen halben octav-Blättgens gleich, und die Tieffe oder Länge ist etwa 1. Schuh; so daß

in

in ein solches Zettelkästgen ungefähr 1000. diser Zettel gehen:

Von dem Gebrauch diser Kästgen werde ich gleich reden.

§. 4.

Collectaneen zum allgemeinen Teutschen Staatsrecht.

Die Collectanea zu dem allgemeinen Teutschen Staatsrecht haben dise Einrichtung.

Ich könnte die Hauptmaterien nach alphabetischer Ordnung rangiren; ich habe aber lieber die systematische Ordnung erwählt, und, nachdeme sich meine Collectaneen gehäuffet haben, jeder Hauptmaterie ein eigenes Zettelkästgen gewidmet, auf welches ich forne auf das Holz die Materie schreibe: Z. E. **Kayser, Crays, Lehen, u. s. w.**

Begreiffet ein Werck mehrere Bücher und jedes Buch mehrere Capitel; so stelle ich vor jedes Buch einen Chartenspan, der einen Zoll höher ist, als die Chartenspäne, welche den Innhalt der Capitel anzeigen, und schreibe darauf die Rubric des Buchs mit einem oder etlichen Worten, z. E. **R. Kriege**, damit, wann

wann ich Zettel einrangiren oder etwas suchen will, ich gleich das Buch finde, so ich verlange.

Jede Hauptmaterie hat so dann ihre gewisse Unter-Eintheilungen: Z. E. die Materie von Lehen theilet sich, nach meiner Absicht, 1. in Reichslehen, 2. in Lehen, so Reichsstände, oder andere unmittelbare von Reichsständen, oder anderen Unmittelbaren empfangen, 3. in Lehen, so Landsassen von Reichsständen empfangen, 4. in Lehen, so Landsassen von Landsassen empfangen. Ich nehme also Chartenspäne, schneide solche in der Länge, daß sie etwa einen Zoll höher seynd, als ein Octavblatt, und schreibe oben auf jedes eine Rubric: Z. E. **R. Lehen; Lehen von R. Ständen; landsäßige Lehen; Lehen von Landsassen.**

Hinter dise Chartenspäne stelle ich so dann meine auf halbe Octavblätter gemachte Collectaneen ohne weitere Ordnung; nur jedes hinter seine gehörige Rubric: Und zwar stelle ich entweder jedes Blättgen so gleich, als ich das verlangte darauf geschriben habe, an sein Ort; oder ich lasse 10. 20. 50. 100. und mehr solcher Blättgen zusammenkommen, und ran-

gire

gire sie so dann zumal jedes an seinen gehörigen Ort ein.

§. 5.

Collectanea zum besonderen Teutschen Staatsrecht.

In dem besonderen Staatsrecht aber richte ich mich forderist nach denen Namen derer Reichsstände, welche ich abermals wohl in alphabetischer Ordnung rangiren könnte: Ich habe mir aber auch hier die systematische Ordnung angewöhnt; solchemnach stehen zu erst die Churfürsten nach ihrer collegial-Ordnung; hernach die geistliche Fürsten, ferner die weltliche Fürsten, die Reichsprälaten, die Reichsgrafen und die Reichsstätte, alle in alphabetischer Ordnung. Auf jedem Chartenspan stehet so dann die Rubric: Z. E. **Baden**; **Hessen**; u. s. w.

Auf denen Zetteln aber seze ich nicht nur den Stand, sondern auch die Materie: Z. E.

Fulda (Lehen) Lond. 12, 738.

das ist: Londorpii Acta publica, Tom. 12. p. 738.

§. 6.

§. 6.

Diser Collectaneen Nuzen.

Der Nuzen, den ich von solchen Collectaneen bey würcklicher Ausarbeitung eines Wercks habe, wird hernach von mir berühret werden: Aber auch ausser deme thun mir dieselbige in sehr vilen Fällen überaus gute Dienste. Z. E. ich sollte wissen, was in dem Hause Hessen in Vormundschaffts-Sachen Herkommens seye; so suche ich in meinen Collectaneen den Chartenspan: Hessen: Ich nehme die hinter selbigem stehende Blättgen heraus, lauffe sie durch, und finde:

Hessen (Vormundsch.) Samml. der neu. Ded. 2, 135.

Diser dreyfache Strich belehret mich, daß ich hier etwas sehr wichtiges von solcher Materie antreffen werde; ich schlage also da nach, und finde eine zuverläßige und vollständige Nachricht von denen Vormundschafften des Fürstlichen Hauses Hessen.

Je länger man nun auf solche Art fortfähret, Collectaneen zu machen, je mehr sich der

Vor-

Vorrath häuffet, und je grösser der Schaz wird; so daß es endlich dahin kommt, daß, wann man etwas ausarbeiten oder sonst wissen solle, man entweder (wann etwas ganz excerpiret ist,) die Materialien selbst, oder, wann die Blätter nur die Citation von Büchern ꝛc. enthalten, wenigstens die Stellen, wo man nachzuschlagen hat, beysammen in solcher Menge, und darunter so vile besondere oder wichtige Nachrichten antrifft, und in sehr kurzer Zeit das zu wissen nöthige erlernen kan, daß ausser deme auch einem, der den grösten Fleiß und das glücklichste Gedächtniß, so dann alle Subsidien bey Handen hat, dennoch in langer Zeit kaum möglich, vilfältig aber schlechterdings ganz unmöglich wäre, das zusammen zu bringen, worzu ihme dise Zettelgen Gelegenheit geben, wann ihme auch Ehre, Haab und Gut, ja Leib und Leben, darauf stünde: Und ich habe es bloß meinen Zettelgen zu dancken, daß öffters Leute, welche lange Jahre in dises oder jenes Hofes Diensten stunden, oder sich auf eine gewisse Materie gelegt hatten, manches in meinen Schrifften antrafen, das sie vor etwas geheimes hielten, oder nicht begreiffen konnten,

wie ich darzu gekommen seye, da ich ihnen doch hernach zeigte, daß ich es bloß aus gedruckten Nachrichten angemercket hatte.

§. 7.

Vorzüge diser Art vor Collectaneen-Büchern.

Endlich hat auch dise Art, die Collectaneen auf einzelne Blättgen zu schreiben, vor der Art, eigene Bücher zu halten, Materialien darein zu sammlen, und selbige mit einem Register darüber zu versehen, ungemeine grosse Vortheile: Dann 1. so bleibt jede Materie beysammen; wo hingegen in die Collectaneen-Bücher alles unter einander geschriben werden muß, oder bey einer Materie, wann man eine gewisse Anzahl Blätter darzu aussezet, bald deren zu vil übrig bleiben, bald zu wenige seynd, und allzuvile dergleichen Bücher gehalten werden müssen.

2. Häuffen sich die Collectaneen in einer Materie, so verursachen sie mir auf einzelnen Blättern keine Unordnung, sondern ich stecke die neu hinzukommende bloß in ihre gehörige Ordnung ein; wo hingegen, wann man Collectaneen-Bücher macht, und selbiger nicht ungemein

gemein vile haben will, in denen special-Materien keine Ordnung leicht gehalten werden kan.

3. Will ich ein ganzes Werck, oder Haupt- oder special-Materien umschmelzen, und in eine ganz andere Ordnung bringen, oder neue Capitel hinzu- oder alte Capitel heraus thun, kan es bey einzelnen Zettelgen mit geringer Mühe in kurzer Zeit bewerckstelliget werden. Z. E. wann ich meine zu dem besonderen Teutschen Staatsrecht gemachte Sammlungen aus der vorhin erzählten in eine allgemeine alphabetische Ordnung ohne Unterschid der Stände bringen wollte; z. E. Aachen, Aalen, Anhalt, Auersberg rc. ist es gleich geschehen und man findet keine Spuhr, daß eine Veränderung damit vorgegangen seye; wo hingegen mit Collectaneen-Büchern sich dergleichen nicht practiciren läßt, sondern sie müssen bleiben, wie sie nun einmal seynd.

4. Gebrauche ich das gesammlete; so lange ich nur die benöthigte und leicht zu findende Zettel aus dem Kästigen heraus, rangire sie, wie ich sie haben will, und stelle sie in ein kleines Schächtelgen vor mich hin; wo ich hingegen

sonst die Collectaneen-Bücher um mich herumlegen müßte.

5. Was ganz excerpirt ist, kan ich bey der Ausarbeitung so gleich gebrauchen, wie es ist; wo hingegen, wann die Collectaneen in Bücher eingetragen wären, es wieder abgeschriben werden müßte.

6. Auch werde ich hernach bey der Anzeige, wie ich meine Schrifften ausarbeite, bemercken, daß ich die aus einerley Werck, zu verschidenen Zeiten, nach und nach gemachte Collectaneen zum Behuf der würcklichen Ausarbeitung leicht in die darzu benöthigte Ordnung bringen kan; welches hingegen abermalen nicht angehet, wann die Collectaneen in Bücher eingetragen seynd.

7. Will ich von meinen Collectaneen nur etwas an andere Personen communiciren, oder durch Jemanden abschreiben, das übrige hingegen denselben nicht zu Gesicht kommen lassen; so lange ich nur die Blätter heraus, welche ich haben will: Seynd hingegen die Collectaneen in Bücher eingetragen; so muß ich einem einen ganzen Band, oder mehrere Bände, geben,

in

in welchen Sachen stehen können, die man Jenen nicht wissen lassen will.

8. Haben endlich gewisse Collectaneen ihre Dienste gethan, und eine Materie ist ausgearbeitet; so caßiere ich die Zettel, welche blosse Anzeigen enthielten, wo ich dises oder jenes zu suchen habe; und dises macht in meinen übrigen Collectaneen keine Unordnung noch Uebelstand: Wann hingegen in Collectaneen-Büchern nach und nach mehrere oder vile 1000. Stellen caßiret werden müssen, siehet es nicht gut aus, und machet das nachschlagen nach dem noch brauchbaren mühsam.

§. 8.

Unbequemlichkeit diser Art.

Wahr ist es, daß dergleichen einzelne Zettel leichter zerstreuet werden oder verlohren gehen können, als was in Bücher eingetragen worden ist: Da ich aber meine Zettelkästgen in eigene Repositorien, wie die Bücher, stelle, und die Meinige wissen, daß sie keine Hand daran legen dörffen; so ist mir in langen Jahren kein widriger Zufall auch nur mit einem einigen Blättgen begegnet.

V.

Meine Art, Schrifften in Druck zu verfertigen.

§. 1.

Rücksicht auf die Materien.

Was die würckliche Ausarbeitung meiner Schrifften anbelangt; so beruhet eine Materie, die ich vor mir habe, entweder mehr auf Factis, Gesezen, u. d. oder es kommt dabey mehr auf eigenes Nachsinnen, als auf Facta, Geseze, u. d. an; oder es kommt auf beydes zugleich an.

§. 2.

Schrifften, wo es mehr auf *Facta* ankommt.

Wann ich das besondere Staatsrecht eines einzelnen Reichsstandes ausarbeiten will, kommt es nicht auf mein Raisonnement, sondern darauf an, wie nun die Verfassung dises Erz- oder Hochstiffts, Fürstlichen Stiffts, Abtey, Churfürstlichen, Fürstlichen, Gräflichen Hauses,

ses, oder Reichsstatt, einmal nach denen resp. Capitulationen, Reichs- und anderen Lehenbrieffen, Verträgen mit den Landständen, Unterthanen, Benachbarten, oder Anderen, Kayserlichen und Päbstlichen Privilegien, Landesgesezen und Ordnungen, dem Herkommen, u. s. w. beschaffen seye: Und dises seynd res facti.

Forderist mache ich also einen Entwurff von denen Capiteln, aus welchen das Werck bestehen solle, schreibe die Rubric eines jeden Capitels auf ein eigenes Octavblatt, und rangire sie in behöriger Ordnung in ein kleines Schächtelgen ohne Deckel, so ich neben mich stelle. Vor jedes solches Octavblatt aber stelle ich einen Chartenspan, der einen Zoll höher ist, als das Octavblatt und schreibe den Innhalt des Capitels nur mit einem oder etlichen Worten darauf: z. E. Kayser, Reich, Crays, einzelne R. Stände, weltl. Verfassung, u. s. w.

Ich lange alsdann meine Zettelgen, so ich von disem Reichsstand gesammlet habe: Die, so ganze Excerpta enthalten, stelle ich hinter das Octavblatt, dahin es gehöret, z. E. unter

die Lehen, Anfangs ohne Ordnung, biß ich keine solche Zettel mehr habe: Darauf durchgehe ich die von jedem Capitel vorhandene, bringe sie in Ordnung, und versehe sie mit Marginalien, z. E. **Lehen von Mayntz, Böhmen, Ch. Sachsen, u. s. w.**

Alsdann rangire ich die Zettel, so blosse Anzeigen enthalten, wo ich etwas suchen müsse, oder finden könne, in alphabetische Ordnung nach den Namen ihrer Verfassere, oder, wo dise nicht benannt seynd, nach ihren Tituln: Habe ich von einerley Mann oder Schrifft, z. E. vom CRAMER, LONDORP, **Eur. Staatscanzley, neue Staatscanzley**, u. d. mehrere Zettel; so bringe ich sie in die Ordnung, wie die Theile und Seitenzahlen derselben auf einander folgen.

Ist dises geschehen; so nehme ich einen Zettel nach dem andern, schlage die darauf angezeigte Stelle nach, sehe in meinem Schächtelgen, ob ich selbige nicht etwa schon würcklich extrahiret habe? ist es nun nicht; so excerpire ich sie, oder mache sonst den benöthigten Gebrauch davon, und caßire alsdenn den Zettel, der bloß die Stelle anzeigte.

Auf

Auf dise Weise verfahre ich, biß keine Zettel mehr vorhanden seynd, welche Stellen anzeigen, die nachgeschlagen werden sollten.

Alsdann nehme ich dise samtliche Zettel, worauf die excerpirte oder sonst benuzte Stelle stehen, und stelle jeden zwischen den Chartenspan und das Octavblatt, so die Rubric enthält, unter welche es gehöret, ohne Ordnung: Wann sie nun alle also dahin gebracht seynd, nehme ich ein Capitel nach dem andern aus dem Schächtelgen heraus, bringe die samtliche Zettelgen in behörige Ordnung, und versehe sie mit Marginalien.

Hierauf durchgehe ich meinen ganzen Bücher-Vorrath, und schlage in denen Büchern, darinn ich etwas von diser Materie zu finden weiß oder verhoffe, mittelst ihrer Register, oder sonsten, nach, schreibe das, was ich noch weiter antreffe, wieder auf Zettelgen von halben octav-Blättern, und stelle zulezt dise alle abermal zu denen übrigen in ihre gehörige Ordnung.

Bin ich so weit gekommen; so hat das, was ich in facto sagen kan und solle, seine Richtigkeit: Nun durchlauffe ich es also, und

 dencke

dencke nach, ob und was noch fehle, oder zu verbesseren seye, oder wo ich meine eigene Gedancken beyfügen könnte, oder sollte, u. s. w. welches ich dann bewerckstellige.

Auch muß ich nicht vergessen, zu bemercken, daß ich auf ein einiges Zettelgen nie mehr schreibe, als z. E. in diser Schrifft, oder in allen meinen anderen Wercken, der Text in einem fortlaufft: Wo aber eine frische Linie anfangt; da fangt in meinem Concept auch ein frisches Zettelgen, oder halbes octav-Blättgen, an; damit ich nicht, wann ich etwas suppliren, oder änderen wollte, keinen Plaz hätte, oder zu vil wieder umschreiben müßte.

Endlich überlese ich 1. nochmals das ganze Werck, ob nichts in der Schreibart und dem Zusammenhang zu verbesseren seye, u. s. w. 2. schreibe ich die Marginalien derer §§. auf das Octavblatt, so die Rubric des Capitels enthält, unter das Wort: Innhalt; 3. numerire ich alle Blättgen auf einander; und so dann gebe ich die Zettel, ohne sie weiter abzuschreiben, oder das Werck zu mundiren, in die Censur oder Druckerey.

§. 3.

§. 3.
Schrifften, wo es mehr auf Nachsinnen ankommt.

Mache ich mich aber an ein Werck, wo es mehr auf das eigene Nachsinnen, als auf Facta u. d. ankommt; so halte ich es also damit.

Ich dencke nach, aus was für Büchern, oder Capiteln, das Werck bestehen könnte, seze die Rubric von jedem auf ein eigen Octavblatt und stellt sie in ihre Ordnung, versehe sie auch mit Chartenspänen, welche die Rubric anzeigen.

Alsdann, (oder auch, wann eine Schrifft nicht aus mehreren Capiteln bestehet, gleich Anfangs,) dencke ich nach, was bey diser Materie zu betrachten vorkomme; z. E. als ich die Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica, die Diss. de Legitima Liberorum S. R. I. Statuum &c. ausarbeitete, überdachte ich die ganze Materien, und alle Fälle und Umstände, so dabey zu bedencken seynd, oder vorkommen könnten, und machte zu erst die blosse Marginalien, jedes auf

ein besonderes Blatt, wie sie nun neben dem Text stehen, aber ohne Ordnung, wie sie mir einfielen, und wie ein Gedancke den andern erregte. Wann mir nun nichts weiter beygienge, stellte ich dise Marginalien in ihre systematische Ordnung, und durchgienge sie wieder mit nachsinnen; da mir dann noch manches einfiele, so dem Zusammenhang nach, und zur Vollständigkeit des Wercks, auch noch hinein gehörte.

Darauf nahme ich aus meinen Zettelkästgen die von diser Materie vorhandene Zettel, und brachte sie an ihr gehöriges Ort, bey welcher Gelegenheit dann ich abermalen gemeiniglich noch an dises und jenes, daran ich Anfangs nicht gleich gedacht hatte, erinneret wurde, mithin meine Marginalien noch vollständiger machte.

Ware auch dises geschehen; so arbeitete ich das, was mir die Marginalien an die Hand gaben, nunmehro aus.

Ware ich damit fertig; so schluge ich nach, was Andere von diser Materie theils gedacht, theils in facto weiter angeführet hatten, nützte es, truge es an gehörige Orte ein, änderte auch wohl das, was ich zuvor davon ausgearbeitet hatte,

hatte, nach erlangter mehrerer Einsicht oder Nachricht, wiederum ab.

Zulezt durchgienge ich, auf vorhin gemeldete Weise, nochmals das ganze Werck, paginirte die Blätter, und so ware es zum Druck oder Censur fertig.

§. 4.

Schrifften, wo es auf beydes ankommt.

Nahme ich endlich etwas vor, wo es eben so wohl auf Facta als eigenes Nachsinnen, und eben so wohl auf eigenes Nachsinnen als Facta, ankame; z. E. bey dem Werck von Reichstags-Geschäfften, bey dem Bedencken von dem Recht der Fürsten und übrigen Ständen, Monita zur Kayserlichen Wahl-Capitulation zu übergeben, und deren Würckung, u. s. w. so überdachte ich erstlich den Grundriß des ganzen Wercks, und brachte ihn so dann auf die vorhin bemerckte Art zu Papier.

So dann arbeitete ich das aus, worinn es auf Facta ankame; als welches den Stoff zu demjenigen abgeben mußte, was ich aus eigenem Nachsinnen dabey weiter anmercken konnte

oder

oder mußte: Wann nun auch dises leztere beygefüget, und alles nochmals überlesen wäre; so wäre das Werck fertig.

§. 5.

Vortheile diser Ausarbeitung.

Auch die Ausarbeitung meiner Schrifften, die auf solche Weise auf lauter kleinen Zetteln geschiehet, ist abermalen von ganz unbeschreiblichem Nuzen und Bequemlichkeit.

Dann weil ich 1. bey jeder Materie alles, was ich aus einem Buch nuzen kan, zumal extrahire, so darff ich nicht so offt aufstehen, und in einem Buch nachschlagen, wann ich auch dasselbe 10. 20. und mehrmalen dabey nöthig habe; welches mir vile Zeit und Mühe erspahrt.

2. Wann mir noch etwas weiteres beygehet, oder ich noch mehrere Nachrichten erhalte, kurz, wann ich bey dem bereits geschribenen etwas suppliren muß, so kan es durch Hineinsteckung derer benöthigten Zettelgen zwischen die andere gar leicht geschehen; ohne daß ich nöthig hätte, Zeichen zu machen, wo es hingehöre, da hernach in der Druckerey leicht ein Fehler begangen

gangen werden kan; es kommt auch sonst nichts dadurch in Unordnung, sondern, wer es nicht weißt, wird glauben, es seye gleich von Anfang wohlbedächtlich also geschriben worden; wann es auch ganze Capitel, ja Bücher, wären, welche also eingeschaltet worden seynd; welches in einem Werck, das an einander fortgeschriben wird, ohne grosse Beschwerde, oder zu besorgende Confusion, nicht angehet.

3. Will ich etwas caßiren; so kan es abermalen geschehen, ohne daß es Jemand mercken könnte, weil ich bloß die Zettel, so nicht darinn bleiben sollen, herausnehme, und alles übrige in seiner Ordnung bleibt.

4. Will ich etwas abändern; so darff ich bloß etwa ein Zettelgen zum Theil umschreiben, alsdann ist alles wieder in seiner Ordnung, und man siehet nichts durchstrichenes, oder wie man vor der beschehenen Abänderung gedacht oder geschriben hatte.

5. Ein ganz ungemeiner Vortheil bestehet auch darinn, daß man in etlichen Minuten oder Stunden, einem (auch grossen) Werck eine ganz andere Gestalt geben kan. Z. E. wann mir die Einrichtung des Wercks nicht mehr gefällt,

fällt, oder ich doch ein oder anderes Buch, oder Capitel, oder Materie, gerne an ein anderes Ort brächte, so ist es mittelst Transportirung der Chartenspäne, Rubriquen-Blätter und der darzu gehörigen Zettelgen, augenblicklich, oder doch bald, geschehen, welches in einem an einander fortgeschribenen Werck unmöglich, oder doch nicht ohne vile Beschwerlichkeit, geschehen kan.

Zwar siehet ein nach diser Weise zu Stand gebrachtes Werck, fast biß ans Ende, wie ein Chaos oder Chartenspil, da alles unter einander liget, aus, und wann eine solche Arbeit unvollendet bleibet, kan einer, der dise Art zu handlen nicht verstehet, selbige nicht vollends zu Stande bringen: Aber es kommt mir vor, wie ein Regiment auf seinem Exercierplaz, da, ehe das Exercitium angehet, alle Soldaten unter einander lauffen und weder Ordnung noch Schöne beobachtet wird: So bald man aber das Zeichen gibt, zum Gewehr zu greiffen; so präsentiret sich in kurzem alles in der vortrefflichsten Stellung.

Meine liebe Söhne, und Andere, denen ich, auf Begehren, dise Art, Collectaneen zu verfertigen, oder Schrifften auszuarbeiten, beygebracht habe, können, nebst mir, bezeugen, daß sie bald gelernet ist, ungemeine Mühe erspahret, und die Arbeit ganz ungemein beschleuniget.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X VIII. 87

3516.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, einige Vortheile für Canzley-Verwandte und Gelehrte in Absicht auf Acten-Verzeichnisse, Auszüge und Register, desgleichen auf Sammlungen zu künfftigen Schrifften, und wü rckliche Ausarbeitung derer Schrifften

[S.l.] 1773

J.pract. 187 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554451-0
VD18 14681889-001